



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

537
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtssblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 30. November 2009

Nummer 48

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		
686.	Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen	Seite 538	
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
687.	Auflösung einer Stiftung	Seite 538	
688.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung	Seite 538	
689.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung	Seite 538	
690.	Öffentliche Zustellung gemäß 15 Verwaltungszustellungsge- setz (VwZG) Benachrichtigung	Seite 539	
691.	Öffentliche Zustellung gemäß 15 Verwaltungszustellungsge- setz (VwZG) Benachrichtigung	Seite 539	
692.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ und dessen Namensänderung in „Bad Honnef“	Seite 539	
693.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenrath“ und dessen Namensänderung in „Trois- dorf“	Seite 540	
694.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort und die Namensänderung in Sankt Augustin	Seite 540	
695.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau sowie dessen Umbenennung	Seite 541	
696.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Düren-Eifel	Seite 541	
697.	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen	Seite 542	
698.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem sowie dessen Umbenennung	Seite 542	
699.	Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindever- bandes Erfstadt-Ville	Seite 543	
700.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue und dessen Namensänderung	Seite 544	
701.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Am Ennert	Seite 544	
702.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Veytal	Seite 545	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
703.	Einladung zur Sitzung 1/VIII der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Rheinland	Seite 547	
704.	Einladung zu zwei Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 547	
705.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrs- amt Aachen	Seite 548	
706.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 548	
707.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 548	
708.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 548	
709.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 548	
710.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 548	
711.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 549	
712.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 549	
713.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 549	
E	Sonstige Mitteilungen		
714.	Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 46, S. 498, lfde. Nr. 652 Nr. 46, S. 502, lfde. Nr. 655	Seite 549	
715.	Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 46, S. 501, lfde. Nr. 653	Seite 549	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 28. Dezember 2009, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 18. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 4. Januar 2010 entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist Montag, 11. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, 4. Januar 2010, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

686. Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Im Gebiet der Städte Meinerzhagen, Märkischer Kreis und Drolshagen, Kreis Olpe, beide Regierungsbezirk Arnsberg sowie der Stadt Gummersbach, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 54 und L 539 geändert. Die Teilstrecken der B 54

- 1) von NK 4912 036 B nach NK 4912 023 O
Station 0,058 bis Station 3,985 (Länge: 3,927 km)
- 2) von NK 4912 023 O nach NK 4912 022 O
Station 0,000 bis Station 1,024 (Länge: 1,024 km)
- 3) von NK 4912 022 O nach NK 4912 053
Station 0,000 bis Station 0,273 (Länge: 0,273 km)
(Gesamtlänge: 1–3: 5,224 km)
- 4) von NK 4912 053 O nach NK 4912 001 O
Station 0,000 bis Station 1,306 (Länge: 1,306 km)
- 5) von NK 4912 001 O nach NK 4912 003 O
Station 0,000 bis Station 1,320 (Länge: 1,320 km)
- 6) von NK 4912 003 O nach NK 4912 002 O
Station 0,000 bis Station 2,283 (Länge: 2,283 km)
(Gesamtlänge 4–8: 4,909 km)

und der L 539

- 7) von NK 4812 002 O nach NK 4812 025 A
Station 0,000 bis Station 0,419 (Länge: 0,419 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 729 (§ 3 [2] StrWG NRW) (Ziffern 1–3) und zur Landesstraße 173 (Ziffern 4–6) abgestuft bzw. gemäß § 2 (3a) FStrG zur Bundesstraße 54 (Ziffer 7) aufgestuft.

Die Umstufungen werden zum

1. Januar 2010

wirksam.

Zur Wiederherstellung einer durchlaufenden Nummerierung der Bundesstraßen werden die Teilabschnitte der B 54 bzw. den NK 4912 036B und NK 4912 040 (A 45) in B 55 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Apellhofplatz erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Holling

ABl. Reg. K 2009, S. 538

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

687. Auflösung einer Stiftung

Die vom Kuratorium der Stiftung beschlossene Auflösung der „Hermann-Strenger-Stiftung zur Förderung internationaler Berufserfahrung“ mit Sitz in Leverkusen wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 1. Oktober 2009 genehmigt (Az.: 21.15.2.1-05/89). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herr Klaus Beck c/o TSV Bayer 04 Leverkusen e. V., Tannenbergerstraße 57, 51373 Leverkusen, anzu-melden.

Köln, den 18. November 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 21/15.2.1-05/89

Im Auftrag
gez.: Reimann-Bender

ABl. Reg. K 2009, S. 538

688. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 24.10.01-2006-A-W-1432

Der an Frau Sarah Elisabeth Wallenborn gerichtete Bescheid vom 29. Oktober 2009, Aktenzeichen 24.10.01-2006-A-W-1432, kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 210, eingesehen und abgeholt werden.

Die Empfängerin ist zuletzt unter der Anschrift Am Felshang 24, 52223 Stolberg, erreichbar gewesen. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist die Empfängerin nach Hurghada, Ägypten ohne genaue Anschrift verzogen.

Köln, den 11. November 2009

Im Auftrag
gez.: Gericke

ABl. Reg. K 2009, S. 538

689. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 24.10.02-2008-Ah-S-3804

Der an Frau Stephanie Sieg'l gerichtete Bescheid vom 6. Oktober 2009, Aktenzeichen 24.10.02-2008-

Ah-S-3804, kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 210, eingesehen und abgeholt werden.

Die Empfängerin ist zuletzt unter der Anschrift Westring 14, 50389 Wesseling, erreichbar gewesen. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist die Empfängerin dort gemeldet.

Köln, den 11. November 2009

Im Auftrag
gez.: G e r i c k e

ABl. Reg. K 2009, S. 538

**690. Öffentliche Zustellung gemäß 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
Benachrichtigung**

Der an Herrn Abdullah-Dogan Bilgin gerichtete Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2009 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, h i e r : Welkenrather Straße 67, 52074 Aachen, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt des Herrn Abdullah-Dogan Bilgin unbekannt.

Köln, den 16. November 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 35/36.4.1-288/07

Im Auftrag
gez.: H i r m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 539

**691. Öffentliche Zustellung gemäß 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
Benachrichtigung**

Der an Herrn Helmut Ballheimer gerichtete Widerspruchsbescheid vom 10. November 2009 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, h i e r : Burgstraße 74, 51103 Köln, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt des Herrn Helmut Ballheimer unbekannt.

Köln, den 16. November 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 35/36.4.1-356/07

Im Auftrag
gez.: H i r m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 539

**692. Urkunde über die Erweiterung des
Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ und
dessen Namensänderung in „Bad Honnef“**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 20. Oktober 2009
Az.: SB 463–12–1

**1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad
Honnef Tal**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Bad Honnef Tal“ wird dieser um die Kirchengemeinde „St. Aegidius, Aegidienberg“ auf Grund deren Antrag zum

1. Januar 2010

erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden:

- St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg
- St. Johann Baptist, Bad Honnef
- St. Martin, Bad Honnef-Selhof
- St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird ab dem

1. Januar 2010

geändert in: „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bad Honnef.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010

in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff).

† Joachim Kardinal M e i s n e r
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef Tal um die Kirchengemeinde St. Aegidius, Aegidienberg und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef werden hiermit

gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 16. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 539

693. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenrath“ und dessen Namensänderung in „Troisdorf“

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 20. Oktober 2009

Az.: SB 427-12-1

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf-Altenrath“ wird dieser um die Kirchengemeinden „St. Mariä Himmelfahrt, Spich“ und „Hl. Familie, Oberlar“ auf Grund deren Anträge zum

1. Januar 2010

erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden:

- St. Gerhard, Troisdorf
- St. Hippolytus, Troisdorf
- St. Maria Königin, Troisdorf
- Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar
- St. Georg, Troisdorf-Altenrath
- St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird ab dem

1. Januar 2010

geändert in: „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Troisdorf.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Spich/Oberar

Aufgrund der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath zum

1. Januar 2010

um die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Spich und Hl. Familie in Oberlar wird der Kirchengemeindeverband Spich/Oberlar zum

31. Dezember 2009

aufgelöst. Das zugehörige Siegel ist zu vernichten.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010

in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff).

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Altenrath um die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Spich, Hl. Familie, Oberlar und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 16. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 540

694. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort und die Namensänderung in Sankt Augustin

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 26. Oktober 2009

Az.: SB 472-12-1

Aufgrund des Antrags des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis und der Zustimmung der Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin, Sankt Augustin und St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar sowie des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ost wird hiermit die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort um die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis angeordnet.

Gleichzeitig erfolgt die Namensänderung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort in Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin besteht aus folgenden Gemeinden:

- St. Maria Königin, Sankt Augustin
- St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis
- St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar

In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort um die Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 16. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 540

695. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau sowie dessen Umbenennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Kreuzau mit den Kirchengemeinden in Kreuzau:

- St. Andreas Stockheim
- St. Fides, Spes et Caritas Thum
- St. Gereon Boich
- St. Heribert
- St. Martin Drove

um die Kirchengemeinden

in Kreuzau:

- St. Albertus Magnus Leversbach
- St. Apollinaris Obermaubach
- St. Brigida Untermaubach
- St. Urban Winden

in Hürtgenwald:

- Heilig Kreuz Hürtgen
- Heilige Maurische Märtyrer Bergstein
- St. Antonius Gey
- St. Apollonia Großhau
- St. Josef Vossenack

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 8. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kreuzau.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 19. Oktober 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau um die Kirchengemeinden in Kreuzau: St. Albertus Magnus Leversbach, St. Apollinaris Obermaubach, St. Brigida Untermaubach, St. Urban Winden, in Hürtgenwald: Heilig Kreuz Hürtgen, Heilige Maurische Märtyrer Bergstein, St. Antonius Gey, St. Apollonia Großhau, St. Josef Vossenack und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 4. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 541

696. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der

Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum

1. Januar 2010

angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird ab dem

1. Januar 2010

um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Rochus Jülich.

Aachen, den 19. Oktober 2009

L.S.

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Rochus Jülich wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 11. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 541

697. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen mit den Kirchengemeinden

in Heimbach:

- St. Dionysius Vlaten
- St. Klemens
- St. Martin Hergarten
- St. Nikolaus Hausen

in Nideggen:

- St. Hubert Schmidt
- St. Johann Baptist
- St. Klemens Berg
- St. Martinus Abenden

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 2. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Nideggen.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 19. Oktober 2009

gez.: Manfred v o n H o l t u m
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen durch die Katholischen Kirchengemeinden in Heimbach: St. Dionysius Vlaten, St. Klemens Heimbach, St. Martin Hergarten, St. Nikolaus Hausen, in Nideggen: St. Hubert Schmidt, St. Johann Baptist Nideggen, St. Klemens Berg, St. Martinus Abenden wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 10. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 542

698. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem sowie dessen Umbenennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Dahlem mit den Kirchengemeinden in Dahlem:

- St. Brictius Berk
- St. Hieronymus
- St. Johann Baptist Kronenburg
- St. Mariä Geburt Baasem
- St. Martin Schmidtheim

um die Kirchengemeinden in Blankenheim:

- St. Agatha Alendorf
- St. Johann Baptist Dollendorf
- St. Johann Baptist Mülheim
- St. Johann Baptist Ripsdorf
- St. Margareta Reetz
- St. Mariä Himmelfahrt Uedelhoven
- St. Mariä Himmelfahrt
- St. Peter und Paul Blankenheimerdorf
- St. Philippus und Jakobus Lommersdorf
- St. Wendelin Rohr

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 1. März 2004 und aus dem Begleitvertrag zu dieser Satzung vom 30. September 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Blankenheim.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 19. Oktober 2009

gez.: Manfred v o n H o l t u m
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem um die Kirchengemeinden in Blankenheim: St. Agatha Alendorf, St. Johann Baptist Dollendorf, St. Johann Baptist Mülheim, St. Johann Baptist Ripsdorf, St. Margareta Reetz, St. Mariä Himmelfahrt Uedelhoven, St. Mariä Himmelfahrt Blankenheim, St. Peter und Paul Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus Lommersdorf, St. Wendelin Rohr und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 10. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 542

699. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville

Mit Wirkung vom

1. Januar 2010

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville mit den Kirchengemeinden St. Michael Blessem, St. Lambertus Bliesheim, St. Alban Liblar, und St. Barbara Liblar, um die Kirchengemeinden St. Martinus Kierdorf, St. Joseph Köttingen.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50374 Erftstadt, Roncallistraße 14.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Erftstadt-Nord zum

31. Dezember 2009

aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord für den Bereich der Kirchengemeinden St. Martinus, Kierdorf; und St. Joseph, Köttingen, auf den Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

† Joachim Kardinal M e i s n e r
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville mit den Kirchengemeinden St. Michael Blessem, St. Lambertus Bliesheim, St. Alban Liblar, St. Barbara Liblar, um die Kirchengemeinden St. Martinus Kierdorf, St. Joseph Köttingen werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 10. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 543

700. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue

Mit Wirkung vom

1. Januar 2010

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Bonn-Nord/Rheinaue“ mit den Kirchengemeinden: St. Hedwig Bonn, St. Aegidius Bonn-Buschdorf, St. Bernhard RP, Bonn-Auerberg St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf um die Kirchengemeinden: St. Paulus Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius Bonn-Lessenich, St. Antonius RP Bonn-Dransdorf um die Kirchengemeinden: St. Paulus Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius Bonn-Lessenich, St. Antonius RP Bonn-Dransdorf, St. Thomas Morus RP Bonn-Tannenbusch.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Bonn.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Im Bonner Nordwesten einzuberufen.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bonn-Nord/Rheinaue um die Kirchengemeinden St. Paulus Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius Bonn-Lessenich, St. Antonius RP Bonn-Dransdorf, St. Thomas Morus RP, Bonn-Tannenbusch und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 12. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 544

701. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Ennert

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 15. Oktober 2009

Az.: SB 185–12–1

Die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius RP Bonn-Holtdorf, St. Adelheid Bonn-Pützchen, Christ König RP Bonn-Holzlar bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Am Ennert im Dekanat Bonn-Beuel.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Ennert“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bonn-Beuel. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Ennert, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Ennert durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius RP Bonn-Holtdorf, St. Adelheid Bonn-Pützchen, Christ König RP Bonn-Holzlar, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 12. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 544

702. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Veytal

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 15. Oktober 2009

SB 301-12-1

Die katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist, Mechernich-Antweiler, St. Stephanus Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon Mechernich-Satzvey, St. Severin Mechernich-Kommern, St. Hubertus Mechernich-Obergarzem bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Veytal im Dekanat Euskirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Veytal“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Mechernich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Veytal, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Veytal durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist Mechernich-Antweiler, St. Stephanus Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon Mechernich-Satzvey, St. Severin Mechernich-Kommern, St. Hubertus Mechernich-Obergarzem, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des

Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 12. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 545

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

703. Einladung zur Sitzung 1/VIII der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Rheinland

Tagesordnung

zur Sitzung 1/VIII der Verbandsversammlung am

8. Dezember 2009, 15.00 Uhr,

Hotel am Rhein, Auf den Rheinberg 2, 50389 Wesseling.

Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008; Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2009
4. Jahresbericht 2009 und Jahresprogramm 2010
5. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2010
6. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitung für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2008
7. Mitteilungen des Vorsitzenden
8. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Verlängerung des Pachtvertrages der Hürther Ruder-Gesellschaft e. V.
11. Mitteilungen des Vorsitzenden
12. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
13. Anfragen

Bergheim, den 10. November 2009

Zweckverband Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Wolfgang H ü r t e r

ABl. Reg. K 2009, S. 547

704. Einladung zu zwei Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Zu einer konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Montag, dem 14. Dezember 2009, 14.00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Ermittlung des Alterspräsidenten zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
5. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses
6. Wahl von Personalvertretern in den Betriebsausschuss
7. Anfragen
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 5 und 6 sind beigelegt. (Da die Vorschläge zur Besetzung des Betriebsausschusses noch nicht komplett vorliegen, wird die vollständige Liste zu Punkt 5 als Tischvorlage ausgelegt.)

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses lade ich zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung am

Montag, dem 14. Dezember 2009, ca. 14.45 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Bericht der Betriebsleitung
4. Wirtschaftsplan 2010
5. Anfragen
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Neubesetzung der Stelle des Laborleiters

8. Anfragen

9. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 4 und 7 sind beigelegt.

Wermelskirchen, den 17. November 2009

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
Der Vorsitzende
gez.: B u r g h o f f

ABl. Reg. K 2009, S. 547

**705. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes
Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW am 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. v. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsort des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Verwarnung und Gebührenbescheid vom 21. September 2009, FS-Dan. Name: Dönneweg, Vorname: Andreas. Letzte bekannte Anschrift: Urweg 24, 52499 Baesweiler.

Würselen, den 20. November 2009

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen
Der Leiter
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**706. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070261551, 3070167683.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

5. Februar 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 5. November 2009

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**707. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213264007 (13264007), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. November 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**708. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3018312177.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 19. November 2009

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**709. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382249258 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. November 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**710. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000205678, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-

chen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 19. November 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 548

**711. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 381782135 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. November 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 549

**712. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 432234623 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. November 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 549

**713. Kraftloserklärung von Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Die Sparkassenbücher Nr. 382530939 und Nr. 382501351 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, werden gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. November 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 549

E Sonstige Mitteilungen

**714. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil
Nr. 46, S. 498, lfde. Nr. 652
Nr. 46, S. 502, lfde. Nr. 655**

Die o. g. Veröffentlichungen werden wie folgt berichtigt:

Im Text der „Anerkennung“ muss das Datum der Urkunde 5. Oktober 2009 heißen, nicht 9. Oktober.

Köln, den 13. November 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 549

**715. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil
Nr. 46, S. 501, lfde. Nr. 653**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Der fehlerhafte Text:

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich durch die Kirchengemeinden (Auflistung der Kirchengemeinden) wird hiermit...

Muss richtig heißen:

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich um die Kirchengemeinden (Auflistung der Kirchengemeinden) und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Merzenich/Niederzier wird hiermit...

Köln, den 13. November 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 549

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.